



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

An den  
Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Frau Verena Göppert  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Aktenzeichen:

321

bei Antwort bitte angeben

Frau Eichler

Telefon 0211 8618-3390

Telefax 0211 8618-53390

Sandra.eichler@mgffi.nrw.de

An den  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Herrn Ernst Giesen  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf

15. April 2010

An den  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Reiner Limbach  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Göppert,  
sehr geehrter Herr Giesen,  
sehr geehrter Herr Limbach,

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mgffi.nrw.de

www.mgffi.nrw.de

für Ihr Schreiben vom 17. März 2010, mit dem Sie eine mögliche  
Betreuungslücke aufgrund der spät endenden Sommerferien themati-  
sieren, bedanke ich mich.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709

und 719 bis Haltestelle

Landtag/Kniebrücke

Ich freue mich, dass Sie ebenfalls meiner Auffassung sind, dass die  
möglicherweise auftretenden Probleme pragmatisch und unbürokra-  
tisch vor Ort gelöst werden sollten. Angesichts der sich jährlich verän-  
dernden Ferienregelungen im Sommer ist das sicher auch der einzig



denkbare Weg. Die von Herrn Minister veröffentlichte Presseerklärung zu dem Problem zielte im Kern auch auf eine Lösung, wie Sie sie favorisieren, ab. Allerdings war er nach der rechtlichen Einschätzung und der Notwendigkeit einer gesonderten Landesregelung gefragt worden.

Hinsichtlich der rechtlichen Bewertung - die ich ebenso wie Sie - von der Frage einer pragmatischen Lösungssuche trennen möchte - bin ich gerne bereit, Ihnen meine Rechtsauffassung zu dieser Thematik darzulegen.

Das Kindergartenjahr endet jeweils zum 31. Juli, die Sommerferien in Nordrhein-Westfalen enden 2010 am 30. bzw. 31. August und 2011 am 7. bzw. 8. September.

§ 24 Abs. 1 SGB VIII räumt Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung ein. Dieser Anspruch endet nicht mit dem Ablauf des Kindergartenjahres am 31. Juli, sondern mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Schulbeginns.

Ihre Argumentation gegen diesen klaren Wortlaut des Gesetzes vermag mich nicht zu überzeugen. Zum einen trifft Ihre Annahme, dass die Sicherstellung eines Betreuungsplatzes nach Beginn der Schulpflicht nicht mehr erforderlich wäre, ganz offenkundig nicht zu. Zum anderen differenziert der Gesetzgeber des SGB VIII in dem hier einschlägigen Paragraphen ausdrücklich zwischen „Schuleintritt“, Absatz 1, und „im schulpflichtigen Alter“, Absatz 2. Da der Schuleintritt im Regelfall nicht dem Tag des Beginns der Schulpflicht entspricht, macht diese Differenzierung durch den Gesetzgeber auch Sinn. Bei der Bewertung wird auch bedacht werden müssen, warum der Bundesgesetzgeber den Zeitraum des Schuleintritts und nicht den Beginn der Schulpflicht gewählt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass er den Zeitpunkt des Schuleintritts schon deshalb wählte, damit sichergestellt werden kann, dass keine Betreuungslücke für die Eltern und das Kind entsteht.

Unabhängig von dieser Bewertung hoffe ich, dass die Suche nach einer Lösung vor Ort im Rahmen der Planungsmöglichkeiten im Sinne der Eltern und Kinder erfolgreich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Schäfer', written in a cursive style.

Prof. Klaus Schäfer